



– Beschlusskammer 9 –

BK9-11/602

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV

hinsichtlich der Festlegung der zur Ermittlung der Tagesneuwerte gem. § 6 Abs. 3 GasNEV in Anwendung zu bringenden Preisindizes

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel und

die Beisitzerin Anne Zeidler

am 26.10.2011

beschlossen:

1. Die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV in Anwendung zu bringenden anlagengruppenspezifischen Preisindizes werden wie aus Anlage 1 ersichtlich festgelegt.
2. Die Preisindizes finden auf alle Entgeltgenehmigungsverfahren nach § 23a EnWG oder Verfahren im Rahmen der Anreizregulierung Anwendung, die das in 2010 abgelaufene Geschäftsjahr zur Grundlage haben.

Gründe

I.

§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV bestimmt, dass zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens Tagesneuwerte unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Indexreihen zu ermitteln sind. Diese Regelung findet bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Anwendung; § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV verweist insofern auf die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Des Weiteren findet die Vorschrift auch auf Netzentgeltgenehmigungsverfahren nach § 23a EnWG bei Netzbetreibern Anwendung, für die noch keine kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bestimmt worden sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 ARegV).

Im Rahmen der vorliegenden Festlegung werden für jede Anlagengruppe der Anlage 1 zur GasNEV anlagengruppenspezifische Preisindizes bestimmt. Hierbei hat die Beschlusskammer die Methodik zur Bestimmung der Preisindizes aus der Festlegung vom 17.10.2007 (BK9-07/602-1) sowie der Festlegung vom 18.11.2008 (BK9-08/602-1), in denen Index- und Faktorwerte bis zum Jahr 2006 bzw. 2007 festgelegt wurden, übernommen und auf dieser Grundlage die Indexstände und die hieraus abgeleiteten Bewertungsstände für die Jahre 2008 bis 2010 ergänzt.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Festlegung von Preisindizes für die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV im Amtsblatt 14 vom 20.07.2011 (Mitteilung 398, S. 2638) und am 12.07.2011 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Hierbei wurde der Entwurf der Festlegung veröffentlicht und bis zum 29.07.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurden alle Gasnetzbetreiber in individuellen Anschreiben über die Veröffentlichung der geplanten Festlegung und die Stellungnahmefrist informiert. Am 04.08.2011 wurden die Vertreter der Verbände BDEW, VKU und Geode zu einem öffentlichen Konsultationstermin eingeladen. Auf Wunsch der Verbände und verschiedener Netzbetreiber wurde die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme bis zum 31.08.2011 eingeräumt.

In ihren Stellungnahmen kritisierten die Netzbetreiber insbesondere die Verwendung der Lohnstückkosten des Produzierenden Gewerbes als Lohnkomponente bei der Bildung verschiedener anlagengruppenspezifischer Preisindizes. Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt wurde darin gesehen, dass die Tagesneuwerte, die sich aus den festgelegten Indizes ergeben - im Vergleich zu Indizes, die die Preisentwicklung eines sehr allgemeinen Warenkorbs, wie dem VPI bzw. dem Investitionsgüterindex, widerspiegeln - zu gering seien. Auch ein Vergleich des zu Tagesneupreisen bewerteten Sachanlagevermögens mit den tatsächlichen Preisen aktueller Bauprojekte führe zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Tagesneupreise zu niedrig angesetzt seien (siehe hierzu insbesondere Abschnitt 8). Zudem wurde die Vorgehensweise und Modellbildung der Regressionsrechnung kritisiert (hierauf wird in Abschnitt 6.3.5 ausführlich eingegangen).

Kritikpunkte ergeben sich außerdem aus dem Vergleich einzelner Index- bzw. Faktorwerte mit den entsprechenden Index- bzw. Faktorwerten aus der Festlegung 2008. Zum einen wurde die Anpassung der Indexwerte rückwirkend bis 2005 - aufgrund der Korrekturen des Statistischen Bundesamtes - kritisiert. Diese Korrekturen, die in der Regel zu einer Verringerung der Preissteigerungsrate geführt haben, sind – wie in Abschnitt 5 erläutert wird – plausibel und sachgerecht. Zum anderen wurde auf Abweichungen auch für den Zeitraum vor 2005 insbesondere in der Anlagengruppe der Rohrleitungen (Positionen IV.1 – IV.5 der Anlage 1 zur GasNEV) hingewiesen. Auf diesen Themenkomplex wird in Abschnitt 6.2.4 eingegangen.

Am 04.08.2011 wurden in dem öffentlichen Konsultationstermin die genannten Punkte ausführlich diskutiert.

Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden am 13.07.2011 gemäß § 55 Abs.1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Am 18.10.2011 wurde dem Bundeskartellamt gemäß § 58 Abs. 1, S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2, S. 1 EnWG in der Sitzung vom 08.09.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1.

Die Festlegung ergeht auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV in Bezug auf die in Anwendung zu bringenden Preisindizes oder die den Preisindizes zu Grunde liegenden Indexreihen und deren Gewichtung.

Die nach § 6 Abs. 3 GasNEV ermittelten Tagesneuwerte haben Bedeutung für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen von Anlagegütern, die vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurden (Altanlagen, siehe § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV), sowie für die Verzinsung des auf Altanlagen entfallenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 GasNEV ist hinsichtlich des eigenfinanzierten Teils der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewer-

tungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag hat gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 GasNEV unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes (Fachserien 16 und 17) beruhen müssen.

Bei Anlagegütern, welche in den Jahren 2006 bis 2010 angeschafft wurden (Neuanlagen), werden die kalkulatorischen Abschreibungen (gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV) sowie die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 GasNEV) auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht auf Tagesneuwertbasis bewertet.

2.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 54 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde für den Erlass einer derartigen Festlegung. § 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 EnWG eröffnet insoweit explizit eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für eine bundesweit einheitliche Festlegung von Preisindizes. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3.

Die Beschlusskammer nimmt die vom Ordnungsgeber eingeräumte Möglichkeit wahr, Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte festzulegen. Hierzu hat sich die Beschlusskammer entschlossen, weil die Erfahrungen aus der ersten Entgeltenehmigungsrunde (Basisjahr 2004) gezeigt haben, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung gebracht haben. Eine Vielzahl von Netzbetreibern legte Indexreihen zugrunde, die vom Wirtschaftsberatungsunternehmen WIBERA zur Verfügung gestellt wurden. Einige Netzbetreiber hatten Indexreihen des Beratungsunternehmens Eversheim/Stuible herangezogen und ein Energieversorgungsunternehmen hat selbstständig Indexreihen ermittelt. Dabei wurde deutlich, dass einem Beruhen dieser unterschiedlichsten Indexreihen auf den Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes im Sinne des § 6 Abs. 3 GasNEV häufig Bedenken begegnen. Entsprechende Schwierigkeiten sind auch in diversen Gerichtsverfahren thematisiert worden. Es hat sich z.B. herausgestellt, dass die von WIBERA abgeleiteten Preisindizes mit Blick auf die Netzentgeltkalkulation nicht sachgerecht ermittelt wurden. So hat WIBERA für entsprechende Preisindizes zum Teil über Jahrzehnte hinsichtlich der vom Statistischen Bundesamt herangezogenen Zeitreihen eine konstante Zeitreihengewichtung verwendet. Eine solche Gewichtung führt regelmäßig zu einer beträchtlichen Überzeichnung der Preisentwicklung, da Substitutionseffekte der Nachfrager bzw. Anbieter von Gütern und Dienstleistungen

gen damit unberücksichtigt bleiben. Die Beschlusskammer hat daher bereits in der zweiten Entgeltgenehmigungsrunde auf der Grundlage des Kalkulationsjahres 2006 von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Gebrauch gemacht und mit Beschluss vom 17.10.2007 Indexreihen festgelegt.

In den darauf folgenden Entgeltgenehmigungsverfahren zeigte sich, dass die Vorgabe einheitlicher Indexreihen geeignet ist, dem diesbezüglichen Fehlerpotenzial wirksam zu begegnen. Gleichzeitig diene die Verwendung einheitlicher festgelegter Indexreihen der Effizienz der Kostenprüfung.

4.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV die Möglichkeit, eine sachgerechte Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV entweder in Bezug auf die in Anwendung zu bringenden Preisindizes oder die den Preisindizes zu Grunde liegenden Indexreihen und deren Gewichtung festzulegen. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag hat hiernach unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen. Die Beschlusskammer hat sich entschlossen, Preisindizes pro Anlagegruppe festzulegen. Für eine stärkere Differenzierung im Sinne einer Aufspaltung einzelner Anlagegruppen war aus Sicht der Beschlusskammer kein zwingendes Erfordernis erkennbar. Bei einem Großteil der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes handelt es sich bei den betrachteten Wirtschaftsgütern um Anlagegruppen bzw. um aggregierte Leistungen, die eine Vielzahl von einzelnen Leistungen umfassen. Ein Index stellt somit immer eine gewisse Aggregation von Gütern und Dienstleistungen dar und kann somit nur eine durchschnittliche Preisentwicklung berücksichtigen. Ziel der Indexbildung ist somit gerade nicht die Abbildung der Preisentwicklungen spezifischer Anlagegüter eines bestimmten Unternehmens. Zudem würde ein solches Vorgehen den Aufwand, den die Netzbetreiber hinsichtlich ihrer Kalkulation von Anschaffungs- und Herstellungskosten betreiben müssten, deutlich erhöhen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine tiefer gehende Gliederung zunächst eine Festlegung zur Bildung von (Sub-) Anlagegruppen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV voraussetzen würde. Eine solche weitergehende Untergliederung eröffnete jedoch erhebliches Missbrauchspotenzial. Die Unternehmen könnten interessengeleitete Zuordnungen zu den untergliederten Anlagegruppen treffen. Im Ergebnis könnte es damit zu einer „Best-Abrechnung“ kommen. Insofern stellt der Rückgriff auf die gesetzlich vorgegebenen Anlagegruppen die sachgerechte Vorgehensweise dar.

5.

Mit vorliegendem Beschluss werden die Indexreihen der Festlegung vom 17.10.2007 sowie der Festlegung vom 18.11.2008 – unter Berücksichtigung der bisher angewandten Methodik - für die Jahre 2008 bis 2010 fortgeschrieben. Eine Überprüfung der Gewichtungen der verwendeten Indexreihen und möglicherweise eine diesbezügliche Anpassung erfolgt entsprechend dem Vorgehen des Statistischen Bundesamtes in regelmäßigen – jedoch nicht jährlichen - zeitlichen Abständen.

Das Statistische Bundesamt hat zwischenzeitlich eine Umstellung der Basis 2000=100 auf die Basis 2005=100 durchgeführt. In diesem Zusammenhang haben sich die Warenkörbe, die einzelnen Indexreihen zu Grunde lagen, sowie die Bezeichnungen und GP-Nummern der entsprechenden Indexreihen geändert. Auch die Indexstände sind in einzelnen Fällen (rückwirkend bis zum Jahr 2005) geringfügig korrigiert worden. Hierbei handelt es sich zumeist um Korrekturen, die sich in Folge der aktualisierten Güterzusammensetzung bzw. Neugewichtung des Warenkorbes ergeben. Durch die Neugewichtung der einzelnen Güter innerhalb eines Warenkorbes können Nachfragerückgänge beispielsweise durch Substitutionen mit anderen Gütern als Folge des Preisanstiegs eines Gutes abgebildet werden. Dadurch, dass der Nachfragerückgang durch die Änderung der Gewichtung innerhalb des betrachteten Warenkorbes abgebildet wird, wirkt sich der Preisanstieg weniger stark aus. Daraus ergeben sich geringe Minderungen der Index- bzw. Faktorwerte im Vergleich zu den alten Festlegungen. Die Preisentwicklungen der anlagengruppenspezifischen Preisindizes, wie sie in den Festlegungen 2007 und 2008 ermittelt wurden, waren somit für die Jahre 2005-2007 aufgrund der unveränderten Zusammensetzung bzw. Gewichtung des Warenkorbes - wenngleich geringfügig - überzeichnet. In der Anlage 3 werden den Bezeichnungen der alten Festlegungen die neuen Bezeichnungen für alle Anlagengruppen gegenüber gestellt.

6.

Die festgelegten Preisindizes dienen einer sachgerechten Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV. Hiernach müssen die Preisindizes auf den Reihen der Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes beruhen. Für die Sachgerechtigkeit ist jedoch nicht allein das Beruhen der Indexreihen auf den genannten Fachserien ausschlaggebend. Darüber hinaus können weitere Aspekte, welche für die jeweilige Preisentwicklung eine entscheidende Rolle spielen, zu berücksichtigen sein. Auch die Verknüpfung dieser Reihen (z.B. Verkettung oder Gewichtung von Reihen) hat auf eine sachgerechte Weise zu erfolgen.

Die genannten Fachserien werden in vorliegender Festlegung als Ausgangspunkt zur Ermittlung von Tagesneuwerten verwandt. Die Methodik zur Bestimmung der Preisindizes, die den von der

Beschlusskammer bislang getroffenen Festlegungen zu Grunde lag, wird dabei auch für die vorliegende Festlegung angewendet, d.h. insbesondere die verwendeten Indexreihen und deren Gewichtung werden unverändert übernommen. Es erfolgt somit eine Fortschreibung der Indexstände aller verwendeten Indexreihen für die Jahre 2008 bis 2010.

Die Methodik wird im Folgenden erläutert; zur besseren Übersicht wird eine Gliederung vorangestellt.

- 6.1. Bildung anlagengruppenspezifischer Preisindizes durch Verwendung nur einer Indexreihe pro Jahresscheibe und Verkettung mehrerer Indexreihen
- 6.2. Bildung anlagengruppenspezifischer Preisindizes durch Gewichtung mehrerer Indexreihen
 - 6.2.1 Materialkomponente
 - 6.2.2 Lohnkomponente
 - 6.2.2.1 Indexreihe „Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“
 - 6.2.2.2 Berücksichtigung der Arbeitsproduktivität in der Lohnkomponente
 - 6.2.3 Gewichtung der Material- und Lohnkomponente im Allgemeinen
 - 6.2.4 Gewichtung der Material- und Lohnkomponente im Einzelnen
- 6.3. Bildung der Preisindizes für die Anlagengruppen Rohrleitungen
 - 6.3.1 Differenzierung der Indexreihen für Rohrleitungen nach dem Material
 - 6.3.2 Differenzierung der Indexreihen für Rohrleitungen nach weiteren Kriterien
 - 6.3.3 Rohrleitungen Kunststoff (PE-HD, Position IV.4 und PVC, Position IV.5)
 - 6.3.4 Rohrleitungen Guss (Grauguss, Position IV.2 und Duktiler Guss, Position IV.3)
 - 6.3.5 Rohrleitungen Stahl (Stahlleitungen PE ummantelt, Position IV.1.1; Stahlleitungen kathodisch geschützt, Position IV.1.2; Stahlleitungen bituminiert, Position IV.1.3)
 - 6.3.5.1 Komponenten der Mischreihe „Stahlrohr“
 - 6.3.5.2 Gewichtung der Komponenten der Mischreihe „Stahlrohr“ (Regression)
 - 6.3.5.2.1 Beschreibung des Regressionsmodells und der Ergebnisse
 - 6.3.5.2.2 Sachgerechtigkeit des Regressionsmodells

6.1. Bildung anlagengruppenspezifischer Preisindizes durch Verwendung nur einer Indexreihe pro Jahresscheibe und Verkettung mehrerer Indexreihen

Für eine Vielzahl von Anlagengruppen konnte jeweils *eine* Indexreihe des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt werden. Eine Kombination mehrerer Indexreihen unter Berücksichtigung eines Wägungsschemas war damit nicht erforderlich. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die angewendeten Indexreihen hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden Gewichtungen von Subindizes in regelmäßigen Abständen durch das Statistische Bundesamt überprüft worden sind. In diesen Fällen entfällt die Problematik einer zusätzlichen Gewichtung mehrerer Indexreihen des Statistischen Bundesamtes bei der Bildung neuer Indexreihen pro Anlagengruppe.

Im Einzelnen wurde im Rahmen der Festlegung 2007 zunächst eine bestmögliche Zuordnung zu den aktuell verfügbaren Indexreihen des Statistischen Bundesamtes getroffen. Da die ausgewählten Reihen des Statistischen Bundesamtes in der Regel nicht über den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit (unterer Rand der Nutzungsdauerspanne¹ nach Anlage 1 zur Gas-NEV) verfügbar waren, wurden Ersatzreihen der Fachserien 16 und 17 zu Grunde gelegt und mit den Folgereihen verkettet. Die ausgewählten Indexreihen, die am aktuellen Rand verfügbar waren, wurden somit mit verwandten, in der Regel aggregierteren Indexreihen verknüpft. Beispielsweise wurde die Indexreihe „Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl sowie aus Aluminium“, die die Preisentwicklung der Anlagengruppe II *Gasbehälter* bestmöglich abbildet und für die Jahre 2000 bis 2010 verfügbar ist, mit der Indexreihe „Tanks, Sammelbehälter u.ä. Behälter aus Eisen, Stahl oder Aluminium“ für die Jahre 1995 bis 2000 verkettet. Damit spiegeln sich zusätzlich die jährlichen Änderungen der Ersatzreihe in der verknüpften Reihe wider. Für die Jahre 2005 bis 2010 hat die Beschlusskammer die Indexreihen, die auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht sind, herangezogen und ebenfalls verkettet. Damit die Verknüpfungen bzw. Gewichtungen der entsprechenden Indexreihen auf der gleichen Basis wie der der vorigen Festlegungen erfolgen und somit keine Abweichungen entstehen, die sich lediglich aus der Umbasierung ergeben, wurden die Indexreihen des Statistischen Bundesamtes auf die Basis 2000 umgerechnet. Die Verkettungsmethodik kann anhand der Anlage 2 nachvollzogen werden, wobei diese im Übrigen auch einer Beispielrechnung der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in den Erläuterungen zur Fachserie 16 bzw. 17 in Ziffer 4 entnommen werden kann. Die beschriebene Methodik zur Verkettung von Indexreihen wird in gleicher Weise vom Statistischen Bundesamt angewandt (vgl. für eine Erläuterung am Beispiel der „Wohngebäude“: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 4, Februar 2005, Erläuterungen zur Baupreisstatistik (2000=100), Ziffer 3). Grundsätzlich ergeben sich die Verkettungsfaktoren jeweils aus der Division des am weitesten in der

¹ Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels im Jahre 2004 können sich die Nutzungsdauer und damit auch die Dauer der Indizierung von Anlagegütern um bis zu 6 Jahre erhöhen. Dies wurde bei der Bereitstellung der Indexreihen berücksichtigt.

Vergangenheit liegenden Indexwertes der aktuelleren Indexreihe durch den Indexwert der zu verkettenden Reihe für dasselbe Beobachtungsjahr.

Die Anlagengruppen, für die die Anwendung nur einer einzigen Indexreihe des Statistischen Bundesamtes pro Jahresscheibe als sachgerecht beurteilt werden konnte, sind I.2. *Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen*, I.3. *Betriebsgebäude*, I.4. *Verwaltungsgebäude*, I.5. *Gleisanlagen, Eisenbahnwagen*, I.6. *Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen*, I.7. *Werkzeuge/Geräte*, I.8. *Lagereinrichtung*, I.9. *EDV-Anlagen (9.1 Hardware, 9.2 Software)*, I.10. *Fahrzeuge (10.1 Leichtfahrzeuge, 10.2 Schwerfahrzeuge)*, III.7. *Nebenanlagen*, III.8. *Gebäude, Verkehrswege*, V.8. *Nebenanlagen*, V.9. *Gebäude*.

Für die Anlagengruppe I.6. *Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen* kam sowohl die Indexreihe „Büro- und Ladenmöbel“ als auch die Indexreihe „Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen“ in Betracht. In diesem Fall wurde aus Vereinfachungsgründen und aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Anlagengruppe diejenige Reihe angesetzt, die eine stärkere Inflation aufweist. Dies ist die Indexreihe „Büro- und Ladenmöbel“. Auch bei der Anlagengruppe III.8. *Gebäude, Verkehrswege*, die wirtschaftlich ebenfalls relativ unbedeutend ist, hat sich die Beschlusskammer auf die Verwendung der Indexreihe „Betriebsgebäude“ beschränkt. Eine passende Indexreihe, welche die Preisentwicklung von Verkehrswegen abbildet, liegt beim Statistischen Bundesamt nicht vor.

6.2. Bildung anlagengruppenspezifischer Preisindizes durch Gewichtung mehrerer Indexreihen

Das Vorgehen, grundsätzlich nur jeweils eine Indexreihe zu berücksichtigen, erscheint der Beschlusskammer nicht für alle Anlagengruppen sachgerecht. Für einige Anlagengruppen der Anlage 1 zur GasNEV existiert zwar eine geeignete Indexreihe des Statistischen Bundesamtes der Fachserie 17, die die Preisentwicklung der entsprechenden Anlagegüter wiedergibt. Die Gesamtkostenentwicklung dieser Anlagegüter hängt jedoch zusätzlich von den Löhnen für die Arbeitsleistungen ab, die für die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Anlagegutes erforderlich waren. In diesen Fällen ist für die Bildung des anlagengruppenspezifischen Preisindex die Berücksichtigung sowohl der Preise für die Anschaffung und Herstellung des Anlagegutes als auch der Löhne, die für die Montage und Einbindung einer Anlage ins Netz aufgewendet wurden, erforderlich.

Dies betrifft die folgenden Anlagengruppen: II. *Gasbehälter*, III.1 *Erdgasverdichtung*, III.2 *Gasreinigungsanlage*, III.3 *Piping und Armaturen*, III.4 *Gasmessanlage*, III.5 *Sicherheitseinrichtungen*, III.6 *Leit- und Energietechnik*, IV.6 *Armaturen/Armaturstationen*, IV.7 *Molchscheusen*, IV.8

Sicherheitseinrichtungen, V.1 Gaszähler der Verteilung, V.2 Hausdruckregler/Zählerregler, V.3 Messeinrichtung, V.4 Regeleinrichtungen, V.5 Sicherheitseinrichtungen, V.6 Leit- und Energietechnik, V.7 Verdichter in Gasmischanlagen je nach Einsatzdauer, VI. Fernwirkanlagen.

Bei der Bildung der Indexreihen für diese oben genannten Anlagengruppen sind demnach sowohl eine Lohn- als auch eine Materialkomponente zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Indexreihen auf die Basis 2005 und der Neufestlegung des zu Grunde liegenden Warenkorbes durch das Statistische Bundesamt waren einzelne Indexreihen, die in den vorangegangenen Festlegungen verwendet wurden, nicht mehr verfügbar. In diesen Fällen hat die Beschlusskammer eine Ersatzreihe herangezogen, deren Warenkorb am besten mit dem Warenkorb der zuvor verwendeten Reihe übereinstimmt. Hierbei wurde die Beschlusskammer vom Statistischen Bundesamt unterstützt. Da der Warenkorb dieser Ersatzreihe entweder zusätzliche „sachfremde“ Güter enthält oder einzelne Güter nicht mehr enthält, hat die Beschlusskammer diese Ersatzreihen lediglich für die Jahre 2008 bis 2010 angewendet. Von den oben genannten Anlagengruppen sind hier lediglich die Anlagengruppen III.6 und V.6 (jeweils Leit- und Energietechnik) betroffen.

6.2.1. Materialkomponente

Die Materialkomponente ergibt sich direkt aus der jeweiligen Indexreihe des Statistischen Bundesamts der Fachserie 17 (vgl. hierzu den Quellennachweis in der Anlage 2).

6.2.2 Lohnkomponente

6.2.2.1 Indexreihe „Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“

Für die Lohnkomponente wird die Indexreihe „Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“ zu Grunde gelegt, da Arbeitskräfte dieses Gewerbes die Montage der oben genannten Anlagegüter ausführen. Weder das Baugewerbe noch das Verarbeitende Gewerbe bildet den Wirtschaftsbereich für die in Frage stehenden Arbeitsleistungen vollständig ab. Tatsächlich werden die Montageleistungen von Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige erbracht. Ein Installateur kann dem Verarbeitenden Gewerbe, dem Dienstleistungsbereich oder dem Baugewerbe zuzuordnen sein. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit die zur Diskussion stehenden Arbeitsleistungen auch von den Energieversorgungsunternehmen selbst bzw. von anderen Energieversorgungsunternehmen bewerkstelligt wurden und diese Leistungen somit der Branche „Energie- und Wasserversorgung“ zuzuordnen waren. Auch heute übernehmen Ener-

gieversorgungsunternehmen zumindest Aufgaben in der Planung und Überwachung. Eine ausschließliche Zuordnung dieser Arbeitsleistungen zum Baugewerbe wäre somit unzutreffend. Die Beschlusskammer hat daher auf die übergeordnete Indexreihe („Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“) zurückgegriffen.

6.2.2.2 Berücksichtigung der Arbeitsproduktivität in der Lohnkomponente

Die Indexreihe „Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“ gibt die Veränderungen der Löhne in € *je Arbeitsstunde* wieder. Anders als die Indexreihen für Material (Fachserie 17), die Änderungen der Preise in € je Produkteinheit abbilden, berücksichtigen die Indexreihen der Fachserie 16 nicht die Veränderungen der Arbeitszeit für die Erstellung einer Produkteinheit. Die Kosten für die Herstellung und Montage der einzelnen Anlagegüter hängen jedoch nicht nur von der Höhe der Löhne, sondern auch von der Arbeitszeit, die diese Tätigkeit in Anspruch nimmt, ab. Sowohl Arbeitsmengen gemessen in Arbeitsstunden als auch Materialmengen bilden das Mengengerüst in der Kalkulation der Anlagegüter, dessen Veränderungen im Zeitverlauf ebenfalls die Veränderung der Tagesneuwerte der einzelnen Anlagegüter beeinflussen.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist „der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt“. Die technische Entwicklung weist im Zeitverlauf regelmäßig einen beträchtlichen Produktivitätsfortschritt auf, der in einer erheblichen Verringerung der benötigten Arbeitszeit je Produkteinheit zum Ausdruck kommt². Als Arbeitsproduktivität bezeichnet man den Quotienten aus mengenmäßiger Leistung (Ausbringungsmenge) und mengenmäßigem Arbeitseinsatz. Produktivitätsfortschritt bedeutet somit die technologische Entwicklung effizienterer Methoden der Produktion von ökonomischen Gütern, die dazu führt, dass das Verhältnis von Ausbringungsmenge und Arbeitseinsatz steigt. Würde man diesen Produktivitätsfortschritt im Herstellungsprozess außer Acht lassen, ergäben sich extreme Verzerrungen in der Darstellung der Entwicklung von Anschaffungs- und Herstellungskosten und somit in der Konsequenz bei der Bildung der Tagesneuwerte.

Da die Indexreihen „Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“ (Fachserie 16) nicht die Arbeitsproduktivität widerspiegeln, muss folglich die Arbeitsproduktivität bei der Gewichtung der Lohnkomponente berücksichtigt werden. Die Indexreihe „Löhne und Gehälter des Produzierenden Gewerbes“ wurde unter Heranziehung der im Produzierenden Gewerbe beobachteten Produktivitätsentwicklung bereinigt, um die Lohnkosten *je Stück* zu ermitteln.

² Vgl. hierzu Lohnstückkosten nach dem Stundenkonzept in: www.destatis.de / Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung / Inlandsproduktberechnungen / Tabellen / Pro Kopf und Pro Stundenangaben

Bei der Ermittlung dieser Arbeitsproduktivität konnten die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexreihen für Lohnstückkosten verschiedener Wirtschaftsbereiche (vgl. hierzu Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, lange Reihen) herangezogen werden. Die so genannten Lohnstückkosten (in €/Stück), die den Lohn bezogen auf die produzierte bzw. hergestellte Menge bezeichnen, werden aus dem Quotienten der Löhne (in €/h) und der Arbeitsproduktivität (in Stück/h) gebildet und berücksichtigen somit beide Komponenten. Während die Indexreihen für Löhne und Gehälter des Statistischen Bundesamtes (vgl. Fachserie 16) lediglich die Entwicklungen der Tariflöhne (in €/h) in einzelnen Wirtschaftsbereichen erfassen, berücksichtigen die Indexreihen für Lohnstückkosten zusätzlich Produktivitätssteigerungen.

Da die Indexreihe „Lohnstückkosten des Produzierenden Gewerbes“ lediglich bis 1970 zurückreicht, hat die Beschlusskammer die Werte für die Jahre von 1962 bis 1969 mittels einer Extrapolation bestimmt. Hierbei wurde die durchschnittliche Änderungsrate der Lohnstückkosten in den Jahren 1970 – 1992 von etwa 4 % auf die zurückliegende Zeitperiode angewendet. Die Zugrundelegung des Zeitraums von 1970 bis 1992 bei der Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Änderungsrate der Lohnstückkosten liegt darin begründet, dass im Jahr 1993 ein „Strukturbruch“ zu verzeichnen war. Eine in den Vorjahren stetige Zunahme der Lohnstückkosten wurde im Jahr 1993 von einer Phase sinkender Lohnstückkosten abgelöst. Ursächlich hierfür waren insbesondere steigende Arbeitslosigkeit und zunehmende Globalisierung. Die Beschlusskammer sieht es deshalb als sachgerecht an, den Trend der unmittelbar davor liegenden Jahre fortzuführen.

6.2.3 Gewichtung der Material- und Lohnkomponente im Allgemeinen

Die Beschlusskammer hat in ihrer Festlegung vom 17.10.2007 - mit Hilfe einer Befragung von Verbänden und Beratungsunternehmen - für das Jahr 2006 jeweils einen Faktor (x) für die eingesetzte Arbeitsmenge (Faktor Lohn) sowie einen Faktor für das eingesetzte Material (1-x) bestimmt. Der Faktor Lohn wird jährlich unter Berücksichtigung der für das Produzierende Gewerbe vom Statistischen Bundesamt ermittelten Arbeitsproduktivität im Jahr t angepasst und entspricht somit dem Quotienten aus dem Faktor Lohn im Basisjahr und der Produktivität im Jahr t. Der Faktor Material (1-x) bleibt hingegen im Zeitablauf konstant, da die betrachteten Indizes sich insoweit auf Mengeneinheiten beziehen, deren Verbrauch sich im Zeitverlauf allenfalls geringfügig ändert. Es ergibt sich somit folgende Berechnung für den anlagengruppenspezifischen Preisindex:

$$x/\text{Produktivität} * \text{Indexreihe Lohn} + (1-x) * \text{Indexreihe Material} =$$

$$x * \text{Indexreihe Lohnstückkosten} + (1-x) * \text{Indexreihe Material}$$

Die Identität dieser Gleichungen ergibt sich daraus, dass die Einheit der Indexreihe Lohn in €/h berücksichtigt wird und durch die Berücksichtigung der Produktivität (in Stück/h) in die Einheit €/Stück überführt werden kann. Dadurch können die Lohn- und die Materialkomponente mit der gleichen Einheit in die Bestimmung der Mischreihe einfließen. D.h.:

$$x * (\text{€/h}) / (\text{Stück/h}) + (1-x) * \text{€/Stück} = x * \text{€/Stück} + (1-x) * \text{€/Stück} = \text{€/Stück}$$

Es ist somit unerheblich, ob die Produktivitätsänderung im Zeitablauf in der Gewichtung der Lohnkomponente oder in der Lohnkomponente selbst (bei konstanter Gewichtung) berücksichtigt wird.

Da die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Reihe der Lohnstückkosten definiert ist als Arbeitnehmerentgelt in Relation zur Arbeitsproduktivität, sieht es die Beschlusskammer als sachgerecht an, die Indexreihen „Tariflöhne“ der Fachserie 16 durch die Lohnstückkosten zu ersetzen. Die Arbeitsproduktivität, die in die Lohnstückkosten einfließt, entspricht hierbei dem preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt bzw. der preisbereinigten Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.5, 2007). Die in Fachserie 18 veröffentlichten Lohnstückkosten ergeben sich somit aus dem Quotienten der Tariflöhne, die in der Fachserie 16 veröffentlicht werden, und der Produktivität, so dass - selbst wenn für die Ermittlung anlagengruppenspezifischer Preisindizes Lohnstückkosten der Fachserie 18 verwendet werden - die Indexreihen auf den Reihen der Fachserie 16 und 17 beruhen und somit der Vorgabe des § 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV entsprochen ist.

Die Lohnstückkosten unterscheiden sich dabei nur geringfügig von den Tariflöhnen bezogen auf die Arbeitsproduktivität. Die Unterschiede liegen darin begründet, dass die in den Lohnstückkosten verwendeten Arbeitsentgelte zusätzliche Entgeltkomponenten enthalten (z.B. Zulagen, Sonderzahlungen, Mehrarbeitszahlungen sowie Arbeitgeberanteil an Sozialabgaben), während die Löhne der Fachserie 16 lediglich tariflich vereinbarte Stundenlöhne umfassen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Berücksichtigung dieser Lohnzusatzkosten jedoch sachgerecht, da hiermit die tatsächlichen Kosten und folglich auch deren Veränderungen besser abgebildet werden. Auch der Vergleich der durchschnittlichen Preisänderungsraten der Lohnreihe und der in der Lohnstückkostenreihe enthaltenen Arbeitsentgelte im Zeitablauf macht deutlich, dass es sich lediglich um geringe Unterschiede handelt.

Für eine übersichtliche Darstellung werden in der Anlage 2 zur Berechnung der anlagengruppenspezifischen Preisindizes daher Lohnstückkosten mit einer konstanten Gewichtung berücksichtigt.

Bei den Lieferanten von Daten zur Bestimmung der Tagesneuwerte im Rahmen der ersten Genehmigungsrunde (WIBERA und Eversheim/Stuible) wurden dagegen im Zeitablauf die Subin-

dizes „Stundenlohn“ und „Material“ mit konstanten Gewichten zu einem Gesamtindex zusammengeführt und damit kein Produktivitätsfortschritt für den Faktor Arbeit berücksichtigt. Der hieraus für die zurückliegenden Jahre sich ergebende stark steigende Wertanteil für Arbeit stimmt jedoch nicht mit den empirischen Ergebnissen aus der Kostenstrukturstatistik überein. Nach der Kostenstrukturstatistik der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (vgl. Verarbeitendes Gewerbe, Fachserie 4 Reihe 4.3 und Baugewerbe Fachserie 4, Reihe 5.3) sind die Wertanteile der Arbeitskosten am Bruttoproduktionswert im Zeitablauf in etwa konstant bzw. gehen leicht zurück.

6.2.4 Gewichtung der Material- und Lohnkomponente im Einzelnen

Für die Bestimmung der Wägungsanteile hat die Beschlusskammer verschiedene Beratungsunternehmen (WIBERA, Eversheim/Stuible und BET) und Verbände um Informationen gebeten. Es bestand bei allen Marktteilnehmern Einigkeit darüber, dass bei den angegebenen Anlagengruppen ein Lohnanteil berücksichtigt werden müsse. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer, die verfügbaren Informationen genutzt, um bestmögliche Gewichtungen vorzunehmen.

Bei der Anlagengruppe V.1. *Gaszähler der Verteilung* wird die Kostenstruktur der Balgengaszähler G4, G6, und G40 berücksichtigt. Während der überwiegende Anteil bei den kleineren Gaszählern G4 und G6 liegt (mindestens 80%), haben die großen Gaszähler (wie beispielsweise der G40) einen Anteil am Gesamtvolumen der Zähler von lediglich 10-20%. Während der Lohnanteil pro Stück bei den kleinen Gaszählern bei ca. 50% liegt, kann bei den großen Gaszählern von einem Lohnanteil pro Stück in Höhe von ca. 25% ausgegangen werden. Hieraus ergibt sich ein Lohnstückkostenanteil für die Anlagengruppe Gaszähler der Verteilung von 45%. Bei der Anlagengruppe *Regeleinrichtungen* im Verteilnetz, bei denen die Gasdruckregelstationen im Ortsnetz im Vordergrund stehen dürften, kann von einem Anteil an Lohn-, Regie- und Montagekosten pro Stück in Höhe von 25% ausgegangen werden. Dieser relativ geringe Anteil lässt sich dadurch begründen, dass diese zumeist fabrikfertig vor Ort angeliefert werden. Zusätzlich kann mit einem Anteil an Tiefbauleistungen in Höhe von ca. 15% gerechnet werden. Es wurde somit für die Anlagengruppe V.4 *Regeleinrichtung* und V.2 *Hausdruckregler/Zählerregler* ein Lohnstückkostenanteil von 40% angesetzt.

Für die Anlagengruppen III.4 *Gasmessanlage*, III.5 *Sicherheitseinrichtungen*, III.6 *Leit- und Energietechnik*, IV.8 *Sicherheitseinrichtungen*, V.3 *Messeinrichtung*, V.5 *Sicherheitseinrichtungen*, V.6 *Leit- und Energietechnik*, V.7 *Verdichter in Gasmischanlagen je nach Einsatzdauer* und VI. *Fernwirkanlagen* wurde ebenfalls ein Lohnanteil von 40% festgelegt. Dies deckt sich auch im

Wesentlichen mit den Aussagen der bisher maßgeblichen Datenlieferanten. Für die Anlagengruppen III.3 *Piping und Armaturen* und IV.6 *Armaturen/Armaturstationen* hat die Beschlusskammer aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit dieser Anlagengruppen mit den oben in dieser Textziffer genannten Anlagengruppen ebenfalls einen Lohnanteil in Höhe von 40% festgelegt. Sowohl der Ansatz der WIBERA, für diese Anlagengruppen keinen Lohnanteil anzusetzen als auch der Vortrag einzelner Netzbetreiber, einen Lohnanteil in Höhe von bis zu 70% vorzusehen, erschien der Beschlusskammer nicht plausibel. Für die Anlagengruppen II. *Gasbehälter*, III.1 *Erdgasverdichtung*, III.2 *Gasreinigungsanlage* und IV.7 *Molchscheusen* wurde der Lohnanteil auf 25% festgelegt. Dies entspricht ebenfalls den Aussagen der befragten Beratungsunternehmen und Verbände.

Mehrere Netzbetreiber haben in den Stellungnahmen zur vorliegenden Festlegung in der angehörten Fassung darauf hingewiesen, dass die Index- bzw. Faktorwerte auch in den Jahren vor 2005 von den Werten der Festlegungen 2007 und 2008 abweichen. Dies gilt nach Aussagen der Netzbetreiber insbesondere für die Anlagengruppen der Rohrleitungen; allerdings sind diese Abweichungen in gleicher Weise auch für die Anlagengruppen, die sich aus einer Material- und einer Lohnkomponente zusammensetzen, zu beobachten.

Diese Abweichungen hatten in einigen Jahren leicht positive und in anderen Jahren leicht negative Auswirkungen und ergaben sich daraus, dass in den vorangegangenen Festlegungen die linearen Transformationen (Addition der anteiligen Material- und Lohnkomponente bzw. Herausrechnung der sachfremden Leistungen bei den Rohrleitungen) anhand der Indexreihen auf der Basis 2000 durchgeführt wurden. In der angehörten Festlegung wurden im Gegensatz dazu diese Rechenoperationen anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Reihen auf der Basis 2005 durchgeführt.

Diese beobachteten Abweichungen sind somit lediglich eine Folge aus der Umbasierung der Reihen auf die Basis 2005. Die Beschlusskammer hat diese Kritik aufgegriffen und bei den entsprechenden Anlagengruppen die Indexreihen der Basis 2000 miteinander verknüpft. Eine Umbasierung auf das Jahr 2005 wurde erst im Anschluss daran vorgenommen. Die aktuellen Indexreihen, die vom Statistischen Bundesamt auf der Basis 2005 veröffentlicht werden, wurden somit auf das Jahr 2000 „zurückbasiert“. Dadurch entsprechen die Indexwerte bis zum Jahr 2004 den Werten der Festlegung 2007 bzw. 2008. In den Jahren 2005 bis 2010 können sich jedoch weiterhin Abweichungen gegenüber den früheren Festlegungen ergeben. Diese resultieren – wie bereits in Abschnitt 5 erläutert - aus den Anpassungen des Statistischen Bundesamtes.

6.3. Bildung der Preisindizes für die Anlagengruppen Rohrleitungen

Für die Darstellung der Preisentwicklung im Falle der verschiedenen Anlagengruppen Rohrleitungen (Position IV.1. – IV.5. der Anlage 1 zur GasNEV) wären Indexreihen des Statistischen Bundesamtes hilfreich, die sowohl die Preisentwicklung dieser Anlagen selbst als auch deren Inbetriebnahme abbilden. Bauleistungsindizes des Statistischen Bundesamtes, in denen zusammengefasst alle Einzelleistungen im Zusammenhang mit dem Rohrleitungsbau und der Verlegung im Gasbereich (wie z.B. Graben ausheben, Verlegung der Rohrleitungen sowie die Wiederherstellung der Oberfläche) zusammengefasst werden, liegen jedoch beim Statistischen Bundesamt nicht vor.

Auch hinsichtlich der Einzelleistungen im Zusammenhang mit dem Rohrleitungsbau stehen keine spezifischen Indexreihen, die ausschließlich den Gasbereich betreffen, beim Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

Es muss somit auf Indexreihen zurückgegriffen werden, die die Preisentwicklung im Rohrleitungsbau anderer Bereiche (mit-)berücksichtigen. Durch die Verwendung eines komplexen Bauleistungsindex ist sichergestellt, dass die Preisänderungen der Einzelleistungen sowie deren Gewichtung und die Verschiebungen in der Gewichtung der Einzelleistungen Berücksichtigung finden. Auch Produktivitätsfortschritte, die im Zeitablauf zu beobachten waren, sind in den Bauleistungsindizes enthalten. Die Verwendung von Bauleistungsindizes ist vor allem deshalb vorteilhaft, da keine Informationen hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Teilleistungen bzw. deren Veränderung im Zeitablauf verfügbar sind.

Um die gewichtigen Vorteile aus der Verwendung von Bauleistungsindizes zu nutzen, hat die Beschlusskammer zur Bestimmung der Preisindizes für alle Rohrleitungen (Anlagengruppen IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3 und IV.2-IV.5) als Ausgangsgröße die Indexreihe „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“ (gemäß Fachserie 17, Reihe 4, des Statistischen Bundesamtes) herangezogen, die ihrerseits einzelne Subindizes umfasst. Diese beinhaltet die notwendigen Subindizes (Erdarbeiten, Verbauarbeiten, Verkehrswegebau, Entwässerungskanalarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Abdichtungsarbeiten), bezieht sich jedoch auf den Abwasserbereich. Die Verwendung dieses übergeordneten Index stellt sicher, dass die Gewichtungen der einzelnen Subindizes im Zeitablauf vom Statistischen Bundesamt überprüft und angepasst werden. Die Beschlusskammer hat deshalb auf diese nachvollziehbaren Datenquellen zurückgegriffen.

Diese Indexreihe wurde modifiziert, um die spezifische Preisentwicklung der jeweiligen Materialien der entsprechenden Gasleitungen in die Kalkulation einbeziehen zu können. Hierzu wurde jeweils ein Subindex berücksichtigt, der vom Material der Rohrleitung (d.h. Stahl, Guss oder

Kunststoff) abhängt. Es wurden jeweils Indexreihen ohne Umsatzsteuer herangezogen, um Effekte aus Veränderungen des Steuersatzes auszuschließen.

6.3.1. Differenzierung der Indexreihen für Rohrleitungen nach dem Material

Bei der Gewichtung der berücksichtigten Subindizes wurde wie folgt vorgegangen: Die Wägungsanteile der vom Statistischen Bundesamt verwendeten Subindizes am Gesamtindex „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“ wurden beibehalten. Die Berücksichtigung materialspezifischer Subindizes erfolgte in der Weise, dass der Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“, der seit dem Jahr 2005 einen Anteil von 43,679 % am Gesamtindex aufweist, durch den entsprechenden materialspezifischen Index ersetzt wurde. Hinter dem Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“, der die Verlegung von Rohren aus unterschiedlichen Materialien abbildet, liegen seinerseits wieder materialspezifische Subindizes. Es handelt sich um Subindizes für „Beton- und Stahlbetonrohre“ (ca. 21,3%), „Steinzeugrohre“ (ca. 9,9%) und „Kunststoffrohre“ (ca. 8%); hinzu tritt ein Subindex „Zubehör für Rohrleitungen“ (ca. 3,3 %). Diese Subindizes berücksichtigen sowohl den entsprechenden Material- als auch Personalaufwand für die Verlegung der Rohrleitungen. Der Gesamtanteil des Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“ von 43,679 % am Index „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“ ist in früheren Jahren vom Statistischen Bundesamt mehrmals angepasst worden. Die entsprechenden Wägungsschemata gehen aus Anlage 2 hervor und wurden jeweils den Berechnungen der Beschlusskammer für die einzelnen Zeiträume zu Grunde gelegt. Für die Zeit vor 1970, für die Wägungsschemata des Statistischen Bundesamtes nicht vorliegen, wurde der im Jahre 1970 ermittelte Wert angesetzt.

6.3.2. Differenzierung der Indexreihen für Rohrleitungen nach weiteren Kriterien

Der aggregierte Index „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“, auf den die Beschlusskammer zur Abbildung der Preisentwicklung der Anlagengruppen „Rohrleitungen“ zurück gegriffen hat, bildet eine durchschnittliche Gewichtung aller relevanten Anlagegüter und Arbeitsleistungen ab. Auf der Grundlage empirischer Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fließen in diesen Index beispielsweise Rohrleitungen mit unterschiedlichem Rohrvolumen - nach dem jeweiligen Aufkommen gewichtet - ein.

Auch eine differenziertere Betrachtung der Verlege- und Montagetechniken (Berücksichtigung von Oberflächenbeschaffenheit, Bodenklasse etc.) würde zusätzliche Annahmen bezüglich des Wägungsschemas erforderlich machen, für die der Beschlusskammer keine geeigneten Infor-

mationen zur Verfügung stehen. Auch Hausanschlussleitungen wurden nicht gesondert berücksichtigt, da diese bereits als Durchschnittswert in der Indexreihe „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“ integriert sind. Bei diesem Ansatz werden die Gewichte der berücksichtigten Subindizes vom Statistischen Bundesamt kontinuierlich überprüft und angepasst.

Eine Differenzierung dieser Anlagengruppe nach Hausanschlussleitungen und den Rohrleitungen selbst sowie eine Differenzierung der Rohrleitungen nach den häufigsten Typen der Oberflächenbeschaffenheit (Pflaster, Asphalt und unbefestigte Oberfläche) würde dazu führen, dass anstelle *einer* Indexreihe, beispielsweise der „Indexreihe Rohrleitungen Stahl“, *vier* Indexreihen festgelegt werden müssten. Berücksichtigt man aber die Problematik, die allein durch eine Trennung von Hausanschluss- und Rohrleitungen entsteht, führt eine Erhöhung um zwei weitere Reihen zu einem hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden mit einem extrem hohen Unsicherheitsfaktor. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4 verwiesen. Auch der Argumentation einiger überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der vorangegangenen Festlegung, bei den anlagengruppenspezifischen Preisindizes für „Rohrleitungen“ müsse eine Differenzierung hinsichtlich der Nennweiten bzw. Druckstufen durchgeführt werden, kann nicht gefolgt werden.

Der Verordnungsgeber hat in Anlage 1 zur GasNEV Anlagengruppen vorgegeben; eine Differenzierung zwischen Nennweiten und Druckstufen bzw. verschiedener Verlege- und Montagetechniken wurde nicht vorgenommen. Auch sieht die GasNEV keine Differenzierung zwischen den Anlagengruppen von Verteiler- und Fernleitungsnetzbetreibern vor. Das gleiche gilt für eine Differenzierung der Indexreihen zwischen Verteiler- und regionalen Fernleitungsnetzbetreibern auf der einen Seite und überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern auf der anderen Seite. Die Beschlusskammer sieht auch derzeit keinen Anlass, diese Wertung des Verordnungsgebers durch eine Festlegung nach § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV zu korrigieren. Vielmehr folgt sie konsequent der Auffassung des Verordnungsgebers, wonach Anlagengruppen notwendigerweise eine Zusammenfassung verschiedener Anlagen enthalten. Die Aufgabe der Beschlusskammer besteht folglich darin, anlagen- bzw. anlagengruppenspezifische Preisindizes *einheitlich* für alle Netzbetreiber festzulegen.

6.3.3 Rohrleitungen Kunststoff (PE-HD, Position IV.4. und PVC, Position IV.5.)

Im Falle der Anlagengruppen *Rohrleitungen Polyethylen* (PE-HD, Position IV.4.) und *Polyvinylchlorid* (PVC, Position IV.5.) wird der Subindex „Kunststoffrohre“ angewendet. Eine weitere materialbezogene Unterscheidung (nach PE-HD und PVC) war mangels geeigneter Reihen des Statistischen Bundesamtes nicht möglich. Wie bereits in Abschnitt 6.3 beschrieben, wurde der

Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“ durch den Subindex „Kunststoffrohre“ ersetzt. Auf diese Weise konnte der Index „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“ um die nicht relevanten Materialien bereinigt werden. Der Index „Kunststoffrohre“ reicht bis zum Jahre 1958 zurück. Für die davor liegenden Jahre (1950-1957) wurde eine Verkettung vorgenommen, wie aus Anlage 2 zu dieser Festlegung ersichtlich.

6.3.4 Rohrleitungen Guss (Grauguss, Position IV.2. und Duktiler Guss, Position IV.3.)

In den Festlegungen von 2007 und 2008 wurde für die Rohrleitungen *Grauguss* (Position IV.2.) und *Duktiler Guss* (Position IV.3.) der Subindex „Gusseiserne Abflussrohre“ angesetzt. Dieser Index ist mit der Indexumstellung auf das Basisjahr 2005 bei Ortskanälen entfallen. Die Gewichte dieser Position wurden bei der Indexumstellung vom Statistischen Bundesamt auf die Position Kunststoffrohr innerhalb von Entwässerungskanalarbeiten umgelegt. Die Erhebung von Preisen für gusseiserne Abflussrohre erfolgt seit der Umstellung der Indexreihen auf die Basis 2005 nach Aussagen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der inhaltlich erweiterten Erhebungsposition „Abwasserrohrleitung“. Hier werden Preise für Abflussrohre verschiedener Materialien (Gusseisen, Kunststoff und feuerverzinkter Stahl) erfragt. Die Zuordnung dieser Erhebungsposition erfolgt jedoch nicht mehr im Rahmen des Preisindex für Ortskanäle. Für die Jahre 2008 bis 2010 musste somit auf den allgemeineren Index „Abflussrohre“ zurückgegriffen werden. Für die Jahre 1950-1957 wurde eine Verkettung vorgenommen, wie aus Anlage 2 zu dieser Festlegung ersichtlich.

Auf die gleiche Weise wie im Falle der Rohrleitungen Kunststoff (6.3.3) ersetzt der spezifische Materialsindex „Gusseiserne Abflussrohre“ bzw. „Abflussrohre“ den allgemeinen Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“.

6.3.5 Rohrleitungen Stahl (Stahlleitungen PE ummantelt, Position IV.1.1; Stahlleitungen kathodisch geschützt, Position IV.1.2; Stahlleitungen bituminiert, Position IV.1.3)

Für die Anlagengruppen Stahlleitungen PE ummantelt (Position IV.1.1), Stahlleitungen kathodisch geschützt (Position IV.1.2) und Stahlleitungen bituminiert (Position IV.1.3) konnte nicht auf einen Subindex zurück gegriffen werden, der – vergleichbar zu den Subindizes „Kunststoffrohre“ und „Gusseiserne Abflussrohre“ – sowohl den Material- als auch den Personalaufwand für die Verlegung berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Falle der drei die Stahlleitungen betreffenden Anlagengruppen ein Subindex „Stahlrohre“ gebildet, der sich aus einem Material- und einem Lohnindex zusammensetzt.

6.3.5.1 Komponenten der Mischreihe „Stahlrohr“

Für den Materialindex wurde die Reihe „Stahlrohre, Rohform-, Rohverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl“ herangezogen. Da dieser Index nur bis zum Jahr 2000 zurückreicht, wurde für die Jahre 1968-1999 der Index „Präzisionsrohre nahtlos und geschweißt“ und für die Jahre 1950-1967 der Index „Eisen und Stahl“ berücksichtigt.

Für die Lohnkomponente wird die Indexreihe „Lohnstückkosten des Produzierenden Gewerbes“ zu Grunde gelegt. Diese Reihe für das Produzierende Gewerbe umfasst die Wirtschaftszweige Energie- und Wasserversorgung, Verarbeitendes Gewerbe sowie das Baugewerbe. Dadurch wird insbesondere die Installation und Montage der Rohrleitungen abgebildet, während die reinen Tiefbauleistungen für die Erdarbeiten oder die Oberflächenwiederherstellung bereits in der Indexreihe „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, ohne Umsatzsteuer“ abgebildet werden.

Die Montageleistungen werden von Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche durchgeführt. Da jedoch weder das Baugewerbe noch das Verarbeitende Gewerbe den Wirtschaftsbereich für die in Rede stehenden Arbeitsleistungen vollständig abbilden, war die Beschlusskammer gehalten, auf die übergeordnete Indexreihe zurückzugreifen. Diese übergeordnete Reihe beinhaltet somit auch die Entwicklungen des Baugewerbes, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energiebranche. Denn ein Installateur kann sowohl dem Verarbeitenden Gewerbe, dem Dienstleistungsbereich oder dem Baugewerbe zugeordnet werden. Des Weiteren wurden Installationsarbeiten insbesondere in der Vergangenheit auch von Energieversorgungsunternehmen selbst bzw. anderen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Diese Leistungen waren somit der Branche der Energie- und Wasserversorgung zuzuordnen. Für einen ganz wesentlichen Teil des Gesamtindex greift die Beschlusskammer also auf die verfügbaren Bauindizes des Statistischen Bundesamtes zurück. Lediglich für die Rohrleitung und deren Montage, für die kein geeigneter Subindex zur Verfügung steht, müssen geeignete Material- und Lohnindizes herangezogen werden.

Entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 6.2.2.2 ist die Arbeitsproduktivität bei der Gewichtung der Lohnkomponente zu berücksichtigen.

So haben im Bereich des Rohrleitungsbaus Innovationen zu deutlichen Produktivitätsfortschritten geführt. Beispielsweise konnte durch den Einsatz neuer Schweißmaschinen die Arbeitsproduktivität deutlich erhöht werden, da ursprünglich diese Arbeit von den Arbeitskräften selbst durchgeführt werden musste. Auch neue Verfahren der Rohrverlegung konnten den notwendigen Arbeitseinsatz erheblich reduzieren.

6.3.5.2 Gewichtung der Komponenten der Mischreihe „Stahlrohr“ (Regression)

Zur Ermittlung der Gewichte für die Lohn- und die Materialreihe bei der Bildung des Subindexes „Stahlrohre“ hat sich die Beschlusskammer am Verhältnis der beiden Komponenten orientiert, die bei den Indexreihen „Gusseiserne Abflussrohre“ und „Kunststoffrohre“ (inkl. Verlegung und Montage) zu Grunde liegen. Die Rohrleitungen aus den genannten Materialien werden beim Statistischen Bundesamt geführt, so dass mittels einer Regressionsberechnung unter Verwendung der „Methode der kleinsten Quadrate“ eine Abschätzung für den Lohn- und den Materialanteil der beiden Reihen getroffen werden konnte.

6.3.5.2.1 Beschreibung des Regressionsmodells und der Ergebnisse

Die Regressionsanalyse ist ein häufig eingesetztes wissenschaftlich anerkanntes Analyseverfahren mit dem Ziel, Beziehungen zwischen verschiedenen Einflussfaktoren (unabhängige Variablen) auf eine Gesamtentwicklung (abhängige Variable) festzustellen. Sie wird insbesondere verwendet, wenn Zusammenhänge quantitativ zu beschreiben oder Werte der abhängigen Variablen zu prognostizieren sind. Mittels ökonomischer Verfahren werden Regressionsfunktionen ermittelt, die mit Hilfe geeigneter Parameter den Zusammenhang zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen darstellen, so dass die Residuen, d.h. die quadrierten Abweichungen von dieser Funktion, minimal werden.

Hierbei stellen die Reihen „Gusseiserne Abflussrohre“ und „Kunststoffrohre“ die abhängigen Variablen dar. Die Indexreihe „Lohnstückkosten des Produzierenden Gewerbes“ sowie die entsprechenden Indexreihen für Material werden als unabhängige Variablen zu Grunde gelegt.

Es wird somit folgende allgemeine Regressionsgleichung gebildet:

$$Y = f(x_1, x_2)$$

wobei Y die abhängige Variable (Referenzreihe „Kunststoffrohr“ bzw. „Gusseisernes Abflussrohr“) darstellt. Die unabhängigen Variablen sind x_1 (Lohnstückkosten) und x_2 (Material). Als Ergebnis der Regressionsberechnung werden die Faktoren m_1 und m_2 sowie die Konstante b ermittelt, die eine Gerade mit den geringsten quadrierten Abweichungen generieren („kleinste Quadrate-Methode“).

Zur Ermittlung der Anteile der Materialindexkomponente einerseits- und der Lohnindexkomponente andererseits am Index „Gusseiserne Abflussrohre“ wurden folgende Materialindizes ver-

wendet: Für die Jahre 1976-2006 wurde der Index „Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Gusseisen“ angesetzt, für die davor liegenden Jahre 1950-1975 der Index „Eisen-, Stahl- und Temperguss“. Mit Blick auf die analoge Fragestellung kommt für den Index „Kunststoffrohre“ der Materialindex „Rohre, Schläuche und Formstücke sowie Verschluss- und Verbindungsstücke aus Kunststoffen“ zur Anwendung, der bis zum Jahr 1995 zurückreicht. Für die Jahre 1968-1994 wurde der Index „Halbzeug aus Kunststoff“ und für die Jahre 1960-1967 der Index „Kunststofferzeugnisse“ verwendet.

Es wurde eine logarithmische Spezifikation eines Regressionsmodells verwendet, da diese bei der Abbildung von Preisindizes als sachgerecht erscheint. Relative Änderungen einer Kostenkomponenten führen hierbei zu einer relativen Änderung der Gesamtkosten. Bei einem linearen Regressionsmodell würden sich dagegen kleine Preisänderungen einer Kostenkomponente stets geringer auswirken als große Preisänderungen, da diese in einem linearen Modell unabhängig vom jeweiligen Preisniveau wären. Dies würde aber bedeuten, dass aufgrund des Niveaueffekts dieselben relativen Preisänderungen in der Vergangenheit geringere Auswirkungen haben als in der Gegenwart. Dies kann jedoch bei der analytischen Betrachtung der Einflussfaktoren auf Preisindizes nicht sachgerecht sein, da aufgrund von Zinseszinsseffekten gerade die Veränderungen der Vergangenheit bedeutsam sind. Die Beschlusskammer legte deshalb dem Regressionsmodell folgende Gleichung zu Grunde:

$$\ln(Y) = m_1 \ln(x_1) + m_2 \ln(x_2) + b$$

wobei $\ln(x_1)$ die logarithmierten Indexwerte der Lohnstückkosten, $\ln(x_2)$ die logarithmierten Indexwerte der Materialkomponenten (d.h. Kunststoff bzw. Gusseisen) und b die Regressionskonstante darstellt. Als Ergebnis der beiden Regressionsberechnungen ergeben sich Gewichtungsfaktoren für die Lohn- und die Materialkomponente (m_1 und m_2) sowie eine Konstante b .

Zur Bestimmung des Faktors für die Lohnstückkosten m_1 und für die Materialkosten m_2 , der für die Indexreihe „Stahlrohr“ zu berücksichtigen ist, wurde aus den Ergebnissen der beiden Regressionsrechnungen das arithmetische Mittel gebildet.

Der Parameter m_1 kann wie folgt interpretiert werden: Eine 1%ige Änderung der Lohnkostenkomponente x_1 führt zu einer m_1 %-igen Änderung der Gesamtkosten (inkl. Verlegung) y . Bei der positiven (negativen) Konstante b handelt es sich um weitere (konstante) Faktoren, die den Preis für die Verlegung der Rohre erhöhen (senken). Das Preisniveau hängt somit neben der Preisentwicklung der unabhängigen Variablen (d.h. der Lohnstückkosten und des Materialpreises) auch vom Wert der Konstanten ab. Die Regressionskonstante b für die Indexreihe „Stahlrohr“ ergibt sich ebenfalls aus dem arithmetischen Mittel der beiden Regressionsrechnungen.

	Material (m_2)	Lohn (m_1)	Konstante (b)	R ² -Wert
Kunststoffrohr	0,015	1,017	-0,124	0,992
Gusseisernes Abflussrohr	1,146	0,139	-1,332	0,992
Stahlrohr	0,580	0,578	-0,728	

Der Durchschnittswert für den Faktor Material m_2 beträgt 0,580, für den Faktor Lohn m_1 0,578. Weiterhin ergibt sich aus den Berechnungen eine durchschnittliche Konstante b in Höhe von minus 0,728.

Diese Werte werden – wie in obiger Gleichung dargestellt – auf die logarithmierten Reihen angewendet. Um eine Indexreihe „Stahlrohr“ auf der ursprünglichen Basis zu erhalten, die mit den anderen Reihen verknüpft werden kann, wird diese Reihe im Anschluss daran wieder delogarithmiert. Das heißt:

$$Y = \text{EXP} (m_1 \ln(x_1) + m_2 \ln(x_2) + b)$$

Die sich daraus ergebende Indexreihe ist in Anlage 2, Anlagengruppe IV.1.1 - IV.1.3, Spalte 12 aufgeführt. Um die Nachvollziehbarkeit dieser Vorgehensweise zu erleichtern, sind die einzelnen Rechenschritte in Anlage 2, Anlagengruppe IV.1.1 ausführlich dargestellt.

Die beschriebene Methodik, die bereits den vorangegangenen Festlegungen vom 17.10.2007 sowie vom 18.11.2008 zu Grunde lag, wird auch für die vorliegende Festlegung angewendet. Es erfolgt somit lediglich eine Fortschreibung der Indexstände aller verwendeten Indexreihen für die Jahre 2008 bis 2010. Im Falle der Rohrleitungen Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3) werden somit die Ergebnisse der Regressionsrechnung aus der Festlegung vom 17.10.2007 für die Gewichtung der Lohn- und Materialkomponente zu Grunde gelegt.

6.3.5.2.2 Sachgerechtigkeit des Regressionsmodells

Berücksichtigung einer logarithmischen Spezifikation der Regressionsgleichung

Durch die Verwendung eines logarithmischen Modells wird eine lineare Beziehung zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen hergestellt. Durch den funktionalen Zusammenhang werden die Kostenkomponenten mit den Gesamtkosten in Verbindung gesetzt. Die Beschlusskammer ist also *nicht* – wie von einigen Netzbetreibern im Rahmen der vorangegangenen Festlegungen argumentiert wurde – im betrachteten Zeitraum von einer Substitutionsbeziehung zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit, dessen Kosten je Produkteinheit herangezogen werden, und Material ausgegangen, sondern hat vielmehr ein konstantes Verhältnis unterstellt.

Auch eine Doppelberücksichtigung der Produktivität findet durch Verwendung dieses Modells nicht statt, da diese ausschließlich je gesondert in den herangezogenen Inputfaktoren ihren Niederschlag findet.

Die Gewichte für die Lohnkosten pro Stück und die Materialkosten pro Stück bleiben somit im Zeitverlauf konstant; die Konstante b ist ein Faktor, der als (positiver oder negativer) Fixkostenblock interpretiert werden kann.

Qualität der Regression

Als Kriterium für die Qualität der Regression dient das Bestimmtheitsmaß R^2 , d.h. das Quadrat des Korrelationskoeffizienten zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen, welches die Güte des Zusammenhangs zwischen unabhängiger und abhängiger Variable bestimmt. Dieses Bestimmtheitsmaß kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen, wobei $R^2=0$ bedeutet, dass die abhängige und die unabhängige Variable unkorreliert sind und somit kein Zusammenhang festzustellen ist. Bei $R^2=1$ sind die beiden Variablen perfekt korreliert, d.h. die Streuung der abhängigen Variablen kann im Rahmen des linearen Modells (unter Annahme eines normal verteilten Störterms mit dem Erwartungswert 0) vollständig durch die Streuung der unabhängigen Variablen erklärt werden. Der R^2 -Wert gibt somit Auskunft darüber, wie gut der Zusammenhang zwischen den unabhängigen Variablen „Lohnstückkosten“ bzw. „Material“ und den Indexreihen „Gusseiserne Abflussrohre“ bzw. „Kunststoffrohre“ durch die entsprechende Regressionsgerade dargestellt werden kann.

Im Ergebnis sind die Faktoren zu Grunde zu legen, welche den Zusammenhang zur Vergleichsgröße am besten abbilden. Es sind somit die Anteile, welche den Regressionsansätzen mit der besten Güte und damit den höchsten R^2 -Werten zu Grunde liegen, heran zu ziehen. Die vorliegende Berechnung ergab R^2 -Werte in Höhe von 0,992, d.h. die unabhängigen Variablen Lohn und Material konnten die Indexreihen „Gusseiserne Abflussrohre“ und „Kunststoffrohre“ gut erklären. Die Höhe des R^2 -Wertes spricht ebenfalls für die Verwendung des logarithmischen Modells, da ein lineares Modell mit einem niedrigeren R^2 -Wert verbunden wäre.

Der Argumentation mancher Netzbetreiber in den bisherigen Festlegungsverfahren, wonach ein hoher R^2 Wert einen Zusammenhang zwischen einer abhängigen und unabhängigen Variablen nicht eindeutig verifizieren könne, ist zwar im Ansatz nachvollziehbar. Allerdings spricht ein geringer R^2 Wert gegen die Qualität des Modells, d.h. das Modell kann durch einen geringen R^2 Wert falsifiziert werden. Dies war vorliegend gerade nicht der Fall. Die R^2 -Werte lagen im vorliegenden Modell nahe bei 1 und stellen somit ein Indiz für eine hohe Qualität der Regressionsrechnungen dar.

In den Stellungnahmen der Netzbetreiber im vorliegenden Verfahren wurde zum einen kritisiert, dass zwischen den erklärenden Variablen eine sehr hohe Korrelation bestehe, was auf das Vorliegen von Multikollinearität hindeute. Zum anderen wurde auf das Problem der positiven seriellen Autokorrelation durch die Verwendung von Zeitreihen hingewiesen, das ebenfalls die Aussagekraft des R^2 -Wertes einschränken könne.

Die hohe Korrelation der Lohn- und Materialkomponente ergibt sich zwangsläufig daraus, dass bei dem betrachteten Produktionsprozess, d.h. bei der Verlegung der Rohre, ein konstantes Verhältnis zwischen den Lohn- und Materialkosten besteht. Die Kosten für eine bestimmte Länge Rohrleitung (Materialkomponente) sind somit mit einer bestimmten Höhe an Verlegungskosten verbunden, die sich aus der benötigten Arbeitszeit und dem entsprechenden Stundenlohn ergeben. Aus diesem Grund wäre auch eine Regressionsrechnung mit nur einer Variablen als sachgerecht zu betrachten. Ein möglicher Ansatz zur Lösung sowohl der Multikollinearität als auch der Autoregression wäre ein korrigiertes Schätzverfahren nach Cochrane-Orcutt mit jeweils nur einer Variablen. Die Anwendung dieses Verfahrens würde dann zu folgenden Parametern führen:

	Material (m_2)	Lohn (m_1)	Konstante (b)	R^2 -Wert
Kunststoffrohr		1,002		0,974
Gusseisernes Abflussrohr	1,244		-1,183	0,971
Stahlrohr	0,622	0,501	-0,591	

Diese Vorgehensweise würde sich jedoch nachteilig auf die Tagesneuwerte der Netzbetreiber auswirken, da die durchschnittliche Preissteigerungsrate (geometrisches Mittel) des mit Hilfe der Cochrane-Orcutt-Schätzung ermittelten Indexes „Stahlrohr“ lediglich 3,2% beträgt, während das durchgeführte Standard-Schätzverfahren zu einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 3,34% führt.

Plausibilität der Ergebnisse

Betrachtet man die durchschnittliche jährliche Preissteigerungsrate von Stahl (Materialindex) für den Zeitraum von 1949 bis 2010 in Höhe von 2,6% (unter Berücksichtigung des geometrischen Mittels der jährlichen Änderungsraten) und die durchschnittliche jährliche Preissteigerung der Lohnstückkosten des gleichen Zeitraums (bei Verwendung der Trendberechnung für den Zeitraum 1949 -1970) in Höhe von 3,16%, liegt die durchschnittliche jährliche Preissteigerung der festgelegten Reihe „Stahlrohr“ mit 3,34% sogar noch über diesen Werten. Auch im Vergleich

zum Preisindex für die Lebenshaltung (VPI), der für den Zeitraum von 1948 bis 2010 eine durchschnittliche jährliche Preissteigerung von ca. 2,1% aufweist, liegt die berücksichtigte Preissteigerung der festgelegten Reihe deutlich höher. Der Vorwurf, der von der Beschlusskammer gewählte Regressionsansatz unterschätze die tatsächliche Preisentwicklung, geht damit fehl.

Vergleicht man zur weiteren Plausibilisierung die durch die Regression ermittelte Indexreihe „Stahlrohr“ mit dem Baupreisindex „Stahlbauarbeiten“ im Zeitraum von 1968-2010 (vor 1968 liegt dieser Baupreisindex nicht vor) ist eine sehr starke Übereinstimmung der Kurvenverläufe zu beobachten. Dieser Baupreisindex bildet ebenfalls die Preisentwicklung von Stahl und von Arbeitsleistungen ab und hat eine durchschnittliche Preissteigerungsrate für den genannten Zeitraum von 3,63%, während die von der Beschlusskammer festgelegte Reihe im selben Zeitraum einen durchschnittlichen Anstieg von 2,93% aufweist. Da es sich hierbei jedoch insbesondere um Leistungen im Hochbau handelt, hat die Beschlusskammer davon abgesehen, auf diesen Index zurück zu greifen.

Betrachtet man die mittlere Preissteigerungsrate von Grauguss (Materialindex), die bei 3,27% liegt und damit die langfristige Preissteigerungsrate von Stahl deutlich übersteigt, wird deutlich, dass es sachgerecht ist, dass die Inflationsentwicklung für die Verlegung von Graugussrohren am höchsten ist.

Vergleicht man zusätzlich die Preisentwicklung der Referenzreihe „Kunststoffrohr“ (bzw. „Gusseisernes Abflussrohr“), die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, mit der zusammengesetzten Indexreihe, die mit Hilfe der Lohn- und Materialkomponenten – gewichtet mit den Anteilen, die sich aus der entsprechenden Regressionsrechnung ergeben – ermittelt wird, ergeben sich (insbesondere für die Jahre 1960 - 2003) nur geringe Abweichungen. Dies spricht für eine gute Abschätzung der Gewichte durch die Regression. Stärkere Abweichungen sind lediglich am aktuellen Rand zu beobachten. Dies liegt insbesondere daran, dass durch das logarithmische Modell eine Optimierung auch für Werte, die weiter in die Vergangenheit reichen, erreicht wurde, da diese prozentual ebenfalls eine große Bedeutung haben. Von systematisch zu niedrigen Schätzergebnissen kann nicht gesprochen werden.

Ein Vergleich des Indexes „Stahlrohr“ mit den Referenzreihen „Kunststoffrohr“ und „Gusseisernes Abflussrohr“ zeigt, dass der Index „Stahlrohr“ sehr ähnlich mit der Referenzreihe „Kunststoffrohr“ verläuft, während die Referenzreihe „Gusseisernes Abflussrohr“ die stärkste Steigerungsrate aufweist. Dies ist plausibel, da sich der Preis des Materials Grauguss im Zeitablauf am stärksten erhöht hat und zwar auch deutlich stärker als Stahl (vgl. die durchschnittlichen Preissteigerungsraten). Dies spricht ebenfalls für die Plausibilität der Regressionsergebnisse.

Arithmetischer Mittelwert aus den beiden Regressionsrechnungen

Zur Ermittlung der Gewichtung der Lohn- und Materialkomponente der Indexreihe „Stahlrohr“ wird ein arithmetischer Mittelwert aus den Ergebnissen der Regressionsrechnung „Kunststoffrohr“ und denjenigen der Regressionsrechnung „Gusseisernes Abflussrohr“ gebildet. Aufgrund von Unsicherheiten hinsichtlich des Herstellungsprozesses von Stahlrohren werden die Herstellungsprozesse von Kunststoffrohren und von Gussrohren, die sich sehr stark voneinander unterscheiden, berücksichtigt.

Die Bildung eines arithmetischen Mittelwerts führt hierbei selbstverständlich zu einer Pauschalierung. Mangels weiterer vorliegender Informationen ist diese Verallgemeinerung indes geboten. Wesentlich ist, dass – wie bereits erwähnt – der Materialindex für Stahlrohre im gesamten betrachteten Zeitraum von 1949 bis 2010 zusammengenommen deutlich weniger stark stieg als die Lohnstückkosten. Eine stärkere Gewichtung des Materialindex, wie von einigen Vertretern der Netzbetreiberbranche im vorangegangenen Verfahren gefordert, hätte daher zur Folge, dass der Gesamtpreisindex für die Stahlrohrverlegung weniger expandieren würde, als von der Beschlusskammer festgelegt.

Auch ein Vergleich der durchschnittlichen Preissteigerungsraten der von den Netzbetreibern seit Jahren präferierten WIBERA-Reihen mit den vorliegend festgelegten Indexreihen für die Anlagengruppen der Rohrleitungen zeigt, dass die Festlegung keinesfalls zu einer Unterbewertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwertbasis führt. Die WIBERA-Reihen, die die Preisentwicklung für die Stahlrohre widerspiegeln sollen (Reihen 243, 244), verlaufen fast kongruent mit der festgelegten Indexreihe „Rohrleitungen Stahl“. Bei den Rohrleitungen aus Kunststoff liegen die durchschnittlichen Preisänderungsraten bei Heranziehung der WIBERA-Reihen (Reihen 245, 246) im Zeitraum von 1959 – 2010 bei 2,5% bzw. 2,7%. Die Preisänderungsrate der von den Unternehmen favorisierten Indexreihen ist insoweit sogar deutlich niedriger als die durchschnittliche Preisänderungsrate der festgelegten Reihe, die 3,4% beträgt. Dieses Erkenntnis ist deshalb von besonderer Relevanz, als die Anlagengruppen Rohrleitungen aus Kunststoff und Stahl insgesamt fast 80% des gesamten Anlagevermögens aller Netzbetreiber ausmachen.

7.

Bei der Reihe zur Anlagengruppe III.6 (Leit- und Energietechnik) gestaltete sich die durch das Statistische Bundesamt veranlasste Basisumstellung deshalb problematisch, da für die in den Festlegungen 2007 und 2008 verwendete Reihe GP-312 (Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen, Teile dafür) aufgrund der Umstellung der Systematik keine Nachfolgeposition definiert werden konnte. Die Position, die der GP-Position GP-312 am ehesten entspricht,

ist die Reihe GP09-2712, die in der neuen Version der Gütersystematik einen gleichlautenden Text hat. Aus diesem Grund wurde diese Reihe auch für die Jahre 2008 bis 2010 verwendet. Dies gilt analog für die Anlagengruppe V.6 (Leit- und Energietechnik), bei der sich der anlagengruppenspezifische Preisindex aus den gleichen Indexreihen herleiten lässt. Auch bei dieser Anlagengruppe werden lediglich die Jahre 2008-2010 ergänzt, da die aktuelle Indexreihe für die Materialkomponente spezifischer ist als die zuvor verwendete Reihe und der Warenkorb der aktuellen Reihe somit nicht alle Güter enthält.

8.

Von einigen Netzbetreibern wurde vorgetragen, dass die Sachgerechtigkeit der gewählten Indexreihen durch eine Plausibilitätsprüfung belegt werden müsse.

Hierbei kämen zwei unterschiedliche Vergleichsmaßstäbe in Betracht. Zum einen wäre ein Vergleich der aus den festgelegten Indexreihen ermittelten Tagesneuwerte mit den aktuellen Marktpreisen der entsprechenden Anlagegüter vorstellbar. Zum anderen könnte ein Vergleich mit Hilfe eines allgemeinen Indexes des Statistischen Bundesamtes, wie z.B. dem VPI, dem Investitionsgüterindex oder dem Erzeugerpreisindex durchgeführt werden. Beide Methoden wurden in den Stellungnahmen der Netzbetreiber angeführt. Aus Sicht der Beschlusskammer führt jedoch keiner der beiden Vergleiche zu belastbaren Ergebnissen.

Eine Plausibilisierung der anlagengruppenspezifischen Preisindizes über einen Vergleich mit den aktuellen tatsächlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten für einzelne Wirtschaftsgüter, die als Referenzwerte für 2010 vorliegen, erscheint der Beschlusskammer aus folgenden Gründen nicht sachgerecht.

Bei der Betrachtung der Marktpreise bestimmter Baumaßnahmen zu verschiedenen Bewertungszeitpunkten können Qualitätsänderungen ursächlich für Preisänderungen sein. Bei der Ermittlung von Tagesneuwerten sind jedoch die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einer qualitätsbereinigten Preisänderungsrate hochzurechnen. Dies zeigt die Formulierung in § 6 Abs. 3 GasNEV, wonach die Preisänderungsrate anhand von „Preisindizes“ auf Basis von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln ist. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind grundsätzlich qualitätsbereinigt, weil es generelle Zielsetzung der amtlichen Preisstatistik ist, die so genannte „reine“ Preisentwicklung von Gütern zu erfassen.

Eine Vergleichbarkeit ist auch deshalb problematisch, weil durch die Preisentwicklung, die durch die Indexreihen dargestellt wird, unterschiedliche Anlagegüter im Durchschnitt betrachtet werden. Der Vergleich mit spezifischen Anlagegütern kann allein schon aus diesem Grund zu Differenzen führen. Beispielsweise spiegelt die Indexreihe für die Anlagengruppe der Rohrleitungen

die Preisentwicklung von Rohrleitungen verschiedener Nennweiten sowie Hausanschlussleitungen im Durchschnitt wider. Der Vergleich dieser Indexreihe mit der Preisentwicklung einer Hausanschlussleitung hat deshalb nur geringe Aussagekraft. Hinzu kommt, dass solche Berechnungen nicht bundesweit verifizierbar sind, wie es für eine bundesweite Festlegung erforderlich wäre. Aus diesem Grund begegnet der von einigen Netzbetreibern vorgestellte Vergleich der Tagesneuwerte, die sich aus den festgelegten Indexreihen ergeben, mit den aktuellen Marktpreisen einzelner Bauprojekte Bedenken. Zudem war für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar, wie diese Marktpreise ermittelt wurden.

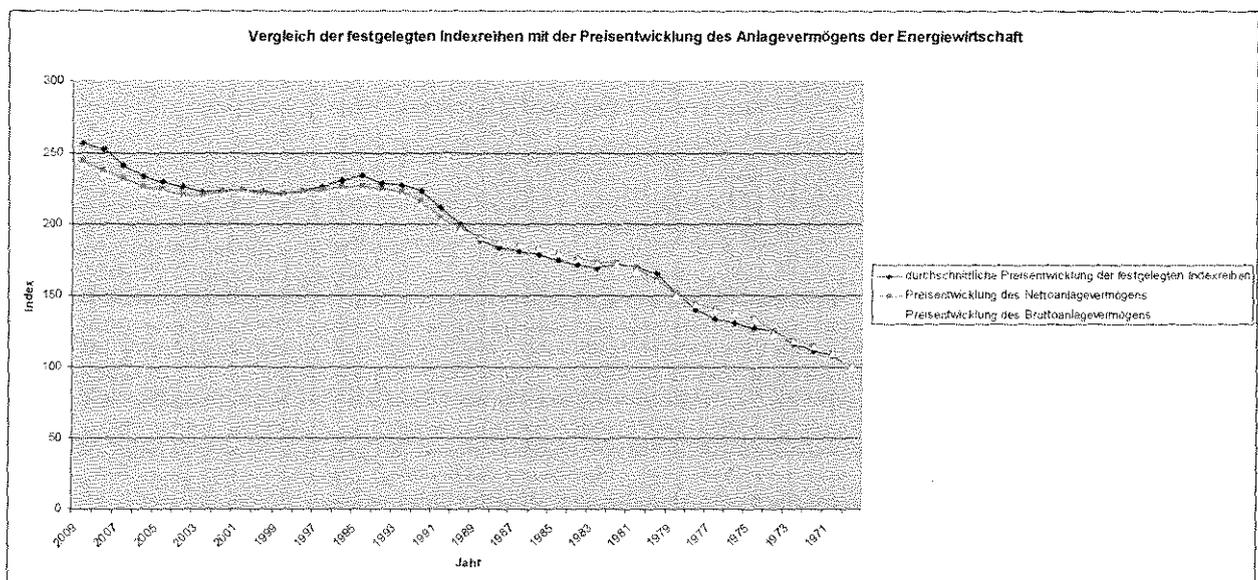
Das Statistische Bundesamt ermittelt aus einer Vielzahl von Leistungsverzeichnissen einen bundesdeutschen Durchschnitt der Kosten bzw. der Kostenstruktur und legt mit Hilfe der Informationen aus diesen umfangreichen Erhebungen die entsprechenden Preisindizes und deren Wägungen fest. Damit die Indexreihen die tatsächliche Preisentwicklung der entsprechenden Anlagegüter im Bundesdurchschnitt bestmöglich abbilden, hat die Beschlusskammer auf die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexreihen zurück gegriffen. Vergleiche der daraus ermittelten Tagesneuwerte mit Marktpreisen, die sich aus spezifischen Leistungsverzeichnissen bestimmter Unternehmen aus bestimmten Regionen ergeben, haben deshalb nur eine geringe Aussagekraft. Die von einigen Netzbetreibern ermittelten Abweichungen sind somit nicht notwendigerweise repräsentativ und können Einzelfälle darstellen.

Geht man bei der Plausibilitätsprüfung einen anderen Weg und führt einen Vergleich zwischen den festgelegten Index- bzw. Faktorwerten mit den Index- bzw. Faktorwerten einer allgemeinen Indexreihe des Statistischen Bundesamtes (wie z.B. dem VPI, dem Investitionsgüterindex oder dem Erzeugerpreisindex) durch, wird für den Vergleich eine allgemeine Indexreihe mit einem Warenkorb von Gütern und Dienstleistungen zu Grunde gelegt, die das Anlagevermögen der Netzbetreiber größtenteils nicht abdeckt. Da bei den genannten Indexreihen Baupreise komplett ausgeblendet werden, ist es nicht geeignet, mit Hilfe dieser Reihen die Plausibilität der festgelegten Indexreihen zu beurteilen.

Um der Forderung der Netzbetreiber nach einer Plausibilisierung der festgelegten Indexreihen gerecht zu werden, hat die Beschlusskammer mit Hilfe der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes einen Preisindex berechnet, der als Vergleichsmaßstab für die festgelegten Reihen verwendet wurde. Hierbei wurde die Preisentwicklung des gesamten Anlagevermögens (sowohl das Netto- als auch das Bruttoanlagevermögen) der Energiewirtschaft³ im Zeitraum von 1970 bis 2009 darstellt. Für den Zeitraum 1991 – 2009 wurde die Fachserie 18, Reihe 1.4 verwendet, für die Jahre von 1970 bis 1991 wurde auf die Fachserie 18, Reihe S 29 zurückgegriffen. Zur Berechnung der Preisentwicklung wurden sogenannte De-

flatoren (implizite Preisindizes) ermittelt, die sich aus den Quotienten des Anlagevermögens zu Preisen von 2000 und zu Wiederbeschaffungspreisen ergeben.⁴

Die berechneten Deflatoren werden einer Indexreihe gegenüber gestellt, die die Tagesneuentwicklung der Anlagegüter der Netzbetreiber gemäß der vorliegenden Festlegung im Durchschnitt abbildet. Hierbei wurden alle Anlagengruppen mit einem Anteil von mindestens 3% am gesamten Anlagenvermögen aller Netzbetreiber aus dem Jahr 2010 berücksichtigt, für die ein Index im Zeitraum von 1970 bis 2009 festgelegt wurde. Die Anteile der anlagengruppenspezifischen Preisindizes wurden zur Ermittlung der Durchschnittsreihe normiert, so dass die Anlagengruppen IV.1.1 mit 17,77%, IV.1.2 mit 44,53%, IV.4 mit 33,26% und V.4 mit 4,44% berücksichtigt wurden. Dieser Vergleich wird in der folgenden Abbildung illustriert:



Aus der Abbildung wird deutlich, dass im Durchschnitt eine starke Übereinstimmung der festgelegten Indexreihen mit den berechneten Deflatoren besteht. Selbst wenn man berücksichtigt, dass das Netto- bzw. Bruttoanlagevermögen der Energiewirtschaft auch Anlagegüter berücksichtigt, die sich nicht auf den Netzbereich beziehen, ist davon auszugehen, dass die vorliegende Festlegung in der Größenordnung plausibel ist.

Diese Vergleichsrechnung wurde im Rahmen der mündlichen Konsultation vorgestellt und im Rahmen einer Telefonkonferenz, an der Vertreter der Verbände BDEW und VKU teilgenommen haben, detailliert erläutert und diskutiert. Der Hauptkritikpunkt an dieser Berechnung war die fixe Gewichtung der Anlagengruppen von 1970 – 2009 bei der Bestimmung der durchschnittlichen

³ Für den Zeitraum von 1970 bis 1991 wurden die Wirtschaftszweige Energie- und Wasserwirtschaft lediglich insgesamt ausgewiesen.

⁴ Relevant sind die Tabellenblätter 3.2.19 und 3.2.17 (Nettoanlagevermögen) sowie 3.2.18 und 3.2.16 (Bruttoanlagevermögen).

festgelegten Indexreihe. Nach Aussagen der Verbändevertreter lägen der Beschlusskammer im Rahmen der Kostenprüfung 2010 detaillierte Informationen zum Sachanlagevermögen der Netzbetreiber vor, so dass eine Berücksichtigung der Änderungen im Anlagevermögen möglich sein müsse.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist der Einwand, eine konstante Gewichtung der anlagengruppenspezifischen Preisindizes zur Ermittlung der durchschnittlichen Preisentwicklung aller festgelegten Indexreihen sei unpräziser als die Berücksichtigung von Änderungen im Anlagevermögen der Netzbetreiber, zwar im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings reichen die Daten, die zur Verfügung stehen, nicht aus, um korrekte, unverzerrte Gewichtungen vorzunehmen. Dies liegt insbesondere daran, dass Anlagegüter mit einer kurzen Nutzungsdauer nur für einen begrenzten, gegenwärtigen Zeitraum vorliegen, obwohl diese Güter auch in der Vergangenheit im Anlagenbestand der Netzbetreiber vorkamen. Beispielsweise werden EDV Anlagen (Anlagengruppe I.9) mit einer Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren lediglich im Zeitraum 2002 – 2010 berücksichtigt, obwohl auch in den Vorjahren EDV Anlagen im Anlagenbestand vorhanden waren. Da diese Anlagegüter in der Vergangenheit keine Rolle spielen, erhöhen sich die Gewichte der Anlagegüter mit langen Nutzungsdauern zwangsläufig, so dass langlebige Wirtschaftsgüter in der Gewichtung überschätzt werden. Die Berücksichtigung einer flexiblen Gewichtung zur Darstellung der durchschnittlichen Preisänderung anhand der Festlegung ist somit anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

9.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

In Anlage 1 wird neben den anlagengruppenspezifischen Preisindizes der jeweilige Indexfaktor aufgeführt (Faktorreihe). Durch Multiplikation dieses Indexfaktors mit den jeweils ermittelten historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt sich der Tagesneuwert (d.h. der Referenzwert des Bezugjahres 2010). Anhand des Indexfaktors lässt sich somit der Tagesneuwert eines Anlagegutes errechnen.

Für diese Festlegung gilt das Bezugsjahr 2010, d.h. der Indexfaktor eines bestimmten Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t (*Faktorreihe*) mit dem Indexwert des Jahres t (*Index*), ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Jahr 2010 beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt. Der Indexfaktor für diese Jahre ist so-

mit unerheblich, so dass die entsprechenden Zeilen keine Angabe enthalten. Weiterhin waren durch die Änderung des Bezugsjahres der vorliegenden Festlegung im Vergleich zur Festlegung vom 18.11.2008 alle Faktorwerte anzupassen.

Aus Anlage 2 dieser Festlegung ergibt sich, wie und auf welcher Datengrundlage die in Anlage 1 festgelegten Preisindizes einer Anlagengruppe von der Beschlusskammer ermittelt wurden. Für jeden anlagenspezifischen Preisindex ist ein Quellenverzeichnis aller verwendeten Indexreihen angegeben. Die dritte Spalte des Quellenverzeichnisses listet die entsprechende Statistik des Statistischen Bundesamtes auf, welche für die verwendete Indexreihe zugrunde gelegt wurde. Die vierte und fünfte Spalte geben Auskünfte zu Herkunft und Auffindbarkeit der zugrunde gelegten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes. Die sechste Spalte (Bemerkungen) gibt Informationen darüber, ob Verkettungen vorgenommen wurden bzw. ob eine Trendberechnung zugrunde gelegt wurde. Aus der siebten Spalte ergibt sich schließlich, mit welcher Gewichtung die entsprechenden Indexreihen des Statistischen Bundesamtes in die Berechnung eingeflossen sind. Für die Anlagengruppen Rohrleitungen (IV.1-IV.5) werden hierzu Angaben bezüglich der Eliminierung bzw. Hinzurechnung von Subindizes mit der entsprechenden Gewichtung beigefügt.

Um eine ausführliche Dokumentation der Herleitung der einzelnen anlagengruppenspezifischen Preisindizes zu garantieren, wurden sämtliche Indexstände der verwendeten Originalindexreihen des Statistischen Bundesamtes im relevanten Zeitraum aufgeführt. Beruhen zwei verschiedene Originalindizes, die für unterschiedliche Zeiträume herangezogen wurden, auf dem gleichen Basisjahr, können die Indexwerte ohne Umbasierung einer Indexreihe übernommen werden. Die Berechnung eines Verkettungsfaktors ist somit nicht notwendig. Beispielsweise können in der Anlagengruppe II *Gasbehälter* die Originalindexreihen aus Spalte 3 (2000-2005) und 4 (1995-2000) für die Ermittlung des verketteten Materialindex übernommen werden. Werden dagegen zwei Indexreihen miteinander verknüpft, denen ein unterschiedliches Basisjahr zu Grunde liegt, wird die Umbasierung des älteren Originalindex aufgeführt. In den letzten beiden Spalten der Anlage 2 befinden sich für jede Anlagengruppe der hergeleitete Gesamtindex sowie die Faktorreihe, die ebenfalls in Anlage 1 zu finden sind (gelb markiert). In der Anlage 3 werden den Bezeichnungen der früheren Festlegungen die neuen Bezeichnungen für alle Anlagengruppen gegenübergestellt.

10.

Die aus Anlage 1 ersichtlichen Preisindizes finden auf alle Entgeltgenehmigungsverfahren nach § 23a EnWG oder Verfahren im Rahmen der Anreizregulierung Anwendung, die das im Jahr 2010 abgelaufene Geschäftsjahr zur Grundlage haben. Soweit derartige Entgeltgenehmigungsanträge bereits vor Bekanntgabe dieser Festlegung gestellt worden sind und bisher nicht ge-

nehmigt wurden, findet die Festlegung auch auf diese Anträge Anwendung. Bereits bestandskräftige Bescheide bleiben aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich unberührt.

11.

Da die Festlegung gegenüber einer außerordentlich hohen Zahl an Marktteilnehmern getroffen wird – betroffen sind nahezu sämtliche deutschen Gasnetzbetreiber –, hat sich die Beschlusskammer in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zukommenden Ermessens für eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung entschieden; die Zustellung wird insofern vorliegend durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG). Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Anlagen

Anlage 1: Tabelle der Preisindizes und Faktorreihen je Anlagengruppe

Anlage 2: Tabelle der verwendeten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes sowie Erläuterung zur Bestimmung der anlagengruppenspezifischen Preisindizes

Anlage 3: Gegenüberstellung der Bezeichnungen der in den Festlegungen von 2007 und 2008 verwendeten Indexreihen und der Bezeichnungen der Indexreihen der vorliegenden Festlegung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

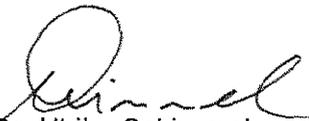
Bonn, den 26.10.2011

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

Beisitzerin



Anne Zeidler